Geld für eure Jugendarbeit

Regelwerk zur Förderung der Jugendarbeit im MTK

KJR AB 2025 MTK

Teil 2

Durchführungsvereinbarung
für Mitgliedsverbände des KJR

Geschäftsordnung des Finanzausschusses

KJR
KREISJUGENDRING
MAIN-TAUNUS E.V.

Inhalt

3 **Durchführungsvereinbarung**
Regelt das Verfahren der Mittelverteilung für die Mitgliedsverbände des KJR

6 **Geschäftsordnung des Finanzausschusses**
Aufgaben und Arbeitsweise des Finanzausschusses

Geld für eure Jugendarbeit - Teil 2
Regelwerk zur Förderung der Jugendarbeit im MTK

gültig ab 01.01.2025

Kreisjugendring Main-Taunus e.V.
Am Stegskreuz 8 • 65719 Hofheim
info@kjr-mtk.de • www.kjr-mtk.de

Foto Titelseite:
shutterstock 1032282658 (Standardlizenz)

Der Kreisjugendring

Wir sind die freiwillige Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und -organisationen im Main–Taunus-Kreis. Seit der Gründung 1977 arbeiten mehrere Jugendverbände zusammen, um gemeinsam ihre Interessen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. Zur Zeit besteht der KJR aus 11 Mitgliedsverbänden.

Wir setzen uns dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Main-Taunus-Kreis wahrgenommen und berücksichtigt werden. Wir nehmen gegenüber Politik und Öffentlichkeit eine Lobby-Funktion ein, um an der Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen mitzuwirken. Wir vertreten die Anliegen von ehrenamtlich Engagierten in Jugendverbänden, -vereinen und -organisationen.

Unsere Ziele

- die Rahmenbedingungen für die verbandliche Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis zu verbessern
- die Kooperation und Vernetzung der Jugendverbände untereinander zu fördern
- die Kinder- und Jugendverbandsarbeit planvoll zu unterstützen

Unsere Aufgaben

- Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei allen auftretenden pädagogischen und organisatorischen Fragen
- Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Kindern, Jugendlichen und Jugendleiter*innen
- Seminare zur Qualifikation der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit
- Verwaltung der Zuschüsse des Main-Taunus-Kreises für die verbandliche Jugendarbeit
- Vertretung unserer Mitgliedsverbände im Jugendhilfeausschuss und seinen Fachausschüssen sowie gegenüber den Parteien des Main-Taunus-Kreises

Durchführungsvereinbarung

zur Förderung der Mitgliedsverbände des Kreisjugendring Main-Taunus

1 Vorbemerkung

Die Förderung nach Richtlinie A erfolgt für die Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes Main-Taunus (KJR) als Verbandsförderung auf Kreisebene. Die Mitgliedsverbände auf Kreisebene sind für ihren Verband alleinige rechtsverbindliche Zuwendungsempfänger für Förderungen des KJR nach Richtline A.

Im Rahmen dieser Regelung werden alle Anträge nach Richtlinie A aus dem Bereich der Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes dem jeweiligen Kreisverband zugeführt. Danach erstreckt sich die Zuständigkeit

- der Evangelischen Jugend auf alle Anträge aus dem Bereich z.B. der Evangelischen Kirchengemeinden, des VCP und des CVJM und des EC u.a.,
- der Katholischen Jugend (BDKJ) auf alle Anträge, z.B. aus dem Bereich der Katholischen Kirchengemeinden, der Kolping-Jugend, der CAJ, der DPSG, der KJG und der Katholischen Landjugend,
- der Sportjugend auf alle Anträge aus dem Bereich der Sportvereine,
- etc..

2 Mittelverteilung

Die Mitgliedsverbände des KJR ermitteln auf Kreisebene ihren Finanzbedarf nach Richtlinie A und melden ihn in Form ihrer Sammelanträge bis zum 01.03. eines Jahres an den KJR.

Sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Main-Taunus-Kreis (sonstige Träger) stellen ihre Anträge nach Richtlinie A bis zum 01.03. eines Jahres an den KJR.

Für die Richtlinien B, C und D stellen alle Träger ihre Anträge bis zum 01.03. eines Jahres an den KJR.

Bei den genannten Fristen zählt immer der Posteingang beim KJR.

Der KJR richtet einen Finanzausschuss ein. Mitglieder des Finanzausschusses sind jeweils ein*e Delegierte*r der Mitgliedsverbände, der geschäftsführende Vorstand des KJR und mit beratender Stimme die*der Hauptamtliche des KJR. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Finanzausschusses.

Der KJR legt dem Finanzausschuss jeweils zur ersten Sitzung nach Antragsschluss des laufenden Jahres (01.03.) spätestens jedoch bis zum 30.04. einen Verteilungsvorschlag für das vom MTK zur Verfügung gestellte Budget vor. Dem Verteilungsvorschlag liegen die Anträge der Mitgliedsverbände und deren Untergliederungen sowie der sonstigen Träger zugrunde.

Der Verteilungsvorschlag gliedert sich in fünf Teilbudgets:

1. Freizeiten (Richtlinie A),
2. Bezuschussung nach sozialen Kriterien (Richtlinie A - Individualförderung),
3. Außerschulische Jugendbildung (Richtlinie B),
4. Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit (Richtlinie C),
5. Material für die Jugendarbeit und den Ausbau von Jugendräumen (Richtlinie D).

Der Finanzausschuss entscheidet über

- die Höhe der Teilbudgets in den Punkten 1 bis 5,
- die Fördersätze in den Richtlinien A, B und C,
- die Fördersätze in der Richtlinie D.

Die Fördersätze bzw. Förderquote richten sich nach der Diskrepanz zwischen dem angemeldeten Bedarf und dem zur Verfügung stehenden Teilbudget.

Der KJR sagt seinen Mitgliedsverbänden bis zum 31.05. feste Budgets für die allgemeine Förderung sowie für die Förderung nach sozialen Kriterien (Individualförderung) nach Richtlinie A zu und erteilt entsprechende Zuwendungsbescheide.

Sonstige Träger erhalten für ihre Anträge nach Richtlinie A vorläufige Bewilligungsbescheide mit der Mitteilung der beschlossenen Tagessätze und der maximalen Fördersummen.

Für die Richtlinien B, C und D erhalten die Antragsteller vorläufige Bewilligungsbescheide mit der Mitteilung der beschlossenen Tagessätze und Förderquoten sowie der maximalen Fördersummen.

Auf Wunsch der Mitgliedsverbände des KJR kann der Finanzausschuss im 2. Halbjahr eines Antragsjahres einen geänderten Verteilungsvorschlag beschließen.

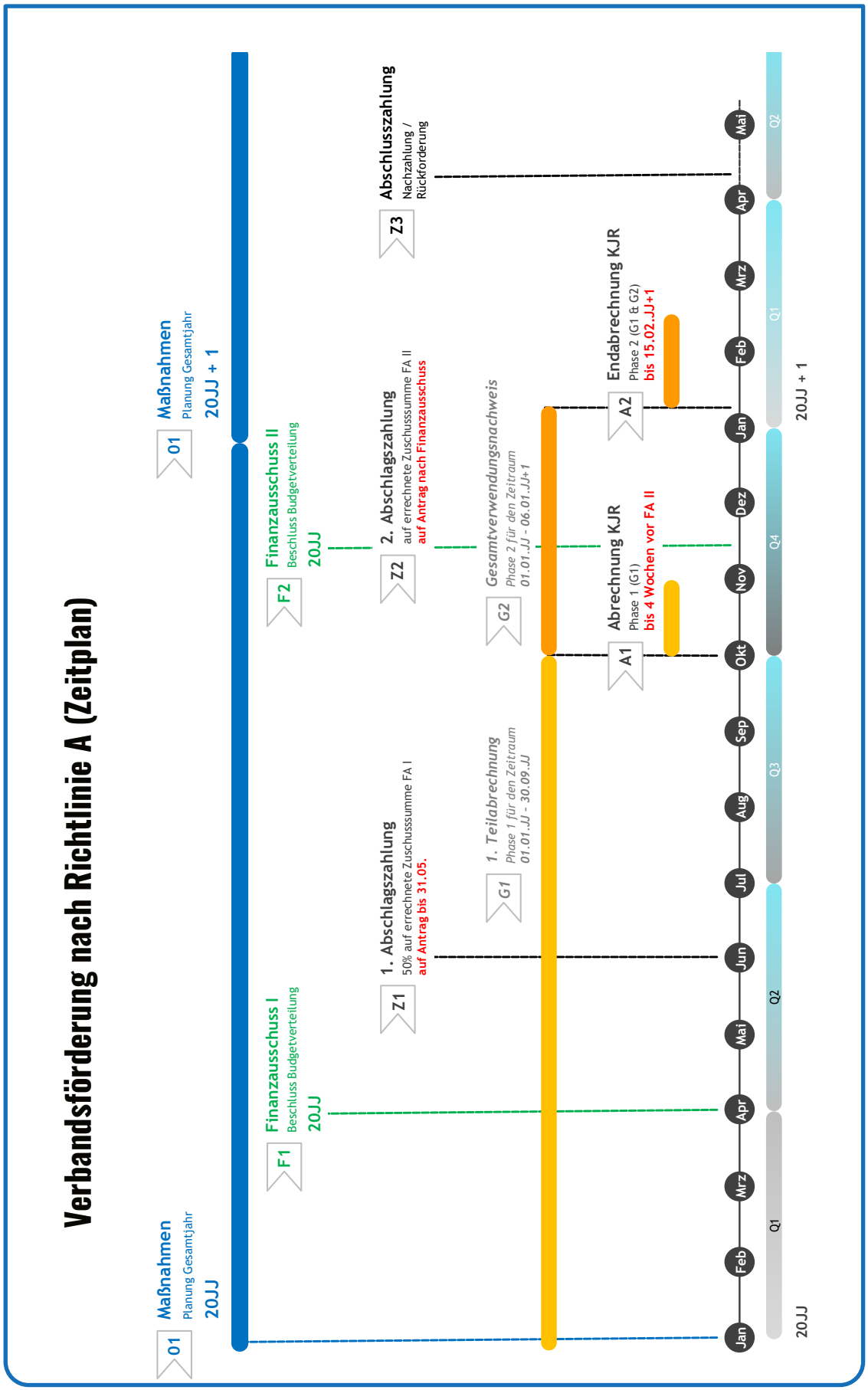
Verbandsförderung nach Richtlinie A (Zeitplan)
01
Maßnahmen
Planung Gesamtjahr
20JJ
01
Maßnahmen
Planung Gesamtjahr
20JJ + 1
F1
Finanzausschuss I
Beschluss Budgetverteilung
20JJ
F2
Finanzausschuss II
Beschluss Budgetverteilung
20JJ
Z1
1. Abschlagszahlung
50% auf errechnete Zuschusssumme FA I
auf Antrag bis 31.05.
Z2
2. Abschlagszahlung
auf errechnete Zuschusssumme FA II
auf Antrag nach Finanzausschuss
Z3
Abschlusszahlung
Nachzahlung /
Rückforderung
G1
1. Teilabrechnung
Phase 1 für den Zeitraum
01.01.JJ - 30.09.JJ
G2
Gesamtverwendungsnachweis
Phase 2 für den Zeitraum
01.01.JJ - 06.01.JJ+1
A1
Abrechnung KJR
Phase 1 (G1)
bis 4 Wochen vor FA II
A2
Endabrechnung KJR
Phase 2 (G1 & G2)
bis 15.02.JJ+1
Jan
Feb
Mrz
Apr
Mai
Jun
Jul
Aug
Sep
Okt
Nov
Dez
Jan
Feb
Mrz
Apr
Mai
Q1
Q2
Q3
Q4
Q1
Q2
20JJ
20JJ + 1

3 Auszahlungen (Richtlinie A)

Die im ersten Finanzausschuss eines Jahres zugeteilten Budgets für die allgemeine Förderung nach Richtlinie A sowie zur Förderung von Teilnehmer*innen nach sozialen Kriterien, können in Raten von den Mitgliedsverbänden des KJR angefordert werden. Die Ratenzahlung muss von den Mitgliedsverbänden beantragt werden, das ist formlos möglich.

Die Höhe der ersten Rate beträgt maximal 50 % der vom ersten Finanzausschuss zugeteilten Budgetsumme und wird zum 31.05. bereitgestellt. Die Auszahlung der ersten Rate eines Jahres kann erst erfolgen, wenn die Abrechnung des Vorjahres abgeschlossen ist und nicht verbrauchte Finanzmittel zurück gezahlt wurden.

Als zweite Rate kann jedem Mitgliedsverband, nach dem letzten Finanzausschuss eines Jahres, die Differenz zwischen den bis zum 30.09. abgeschlossenen und abgerechneten Maßnahmen und einer bereits überwiesenen ersten Rate auf Antrag ausgezahlt werden.

Nach erfolgter Endabrechnung der Richtlinie A, spätestens zum 15.02. des Folgejahres, wird die Differenz aus der Endabrechnung und den abgerufenen Raten ausgezahlt oder zurückgefordert.

Die Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes entscheiden unabhängig und selbstständig über die Verausgabung ihres Teilbudgets für Maßnahmen gemäß der Richtlinie A. Hierbei sind die Vorgaben der Richtlinie A und die durch den Finanzausschuss beschlossenen Fördersätze zu berücksichtigen.

Förderungen nach den Richtlinien B, C und D werden vom KJR direkt an die Träger ausgezahlt.

4 Abrechnungen (Richtlinie A)

Die Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes rechnen die Maßnahmen, die bis zum 30.09. abgeschlossen wurden, bis spätestens vier Wochen vor dem letzten Finanzausschuss eines Jahres als Teilabrechnung beim KJR ab.

Bis zum 15.02. des Folgejahres weisen sie rechtsverbindlich die korrekte Verwendung der Mittel gegenüber dem KJR als Endabrechnung nach.

Die Teil- bzw. Endabrechnungen sind in Form eines Gesamtverwendungsnachweises zu erbringen.

Nicht verbrauchte Finanzmittel sind innerhalb der gesetzten Frist an den KJR zurückzuzahlen. Der KJR behält sich vor bei Zahlungsverzug Zinsen zu fordern.

5 Verwaltungskosten (Richtlinie A)

Die Mitgliedsverbände können bis zu 5 % des jährlichen Zuwendungsbetrages der allgemeinen Förderung nach Richtlinie A zur Bewältigung der mit dieser Durchführungsvereinbarung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben geltend machen. Die Zuwendungen nach sozialen Kriterien können bei der Ermittlung der Verwaltungskosten nicht berücksichtigt werden.

Verwaltungskosten können im Gesamtverwendungsnachweis der Endabrechnung nach Richtlinie A pauschal geltend gemacht werden.

Diese Durchführungsvereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Geschäftsordnung des Finanzausschusses

1 Aufgaben

Der Finanzausschuss des Kreisjugendringes Main-Taunus (KJR) beschließt über:

- die Höhe der Teilbudgets der Richtlinien gemäß der Durchführungsvereinbarung,
- die Fördersätze für die Richtlinien A, B und C,
- die Fördersätze für die Richtlinie D.

Der Finanzausschuss des Kreisjugendringes Main-Taunus (KJR) entscheidet über Widersprüche gegen Bescheide des KJR sowie über Änderungsanträge von Antragsstellern im Rahmen der Teilbudgets der Richtlinien.

2 Mitglieder des Finanzausschusses

Stimmberechtigte Mitglieder des Finanzausschusses sind:

- jeweils ein*e Delegierte*r der Mitgliedsverbände des KJR,
- der geschäftsführende Vorstand des KJR.

Der/die Hauptamtliche des KJR ist beratendes Mitglied des Finanzausschusses.

3 Zusammenkunft

Der Finanzausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Das erste jährliche Treffen findet nicht vor dem 01.03. statt, jedoch bis spätestens 30.04. eines Jahres.

Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitgliedsverbände oder des Vorstandes des KJR können weitere Sitzungen einberufen werden.

Es gilt eine Einladungsfrist von 4 Wochen.

Außerordentliche Sitzungen des Finanzausschusses können für folgende Zwecke einberufen werden:

- Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide des KJR,
- Entscheidung über Einsprüche gegen Protokolle von Sitzungen des Finanzausschusses.

Die Einladungsfrist für außerordentliche Sitzungen des Finanzausschusses beträgt 14 Tage.

Die Einladungen sind den Ausschussmitgliedern in Textform mit Angabe der Tagesordnung zuzusenden.

Den Vorsitz des Finanzausschusses führt der geschäftsführende Vorstand des KJR. Dieser kann den Vorsitz an andere Ausschussmitglieder delegieren.

Der Finanzausschuss tagt nicht öffentlich. Gäste können nach Anfrage durch den geschäftsführenden Vorstand des KJR zugelassen werden.

Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und den Ausschussmitgliedern sowie den Mitgliedsverbänden zugesandt. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand schriftlich Einspruch erhoben wurde.

Werden die Fassung des Ergebnisprotokolls oder Teile des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht nach einer Erklärung der Sitzungsleitung zurückgezogen, so entscheidet der Finanzausschuss. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandenden Stelle sofort bekannt zu geben.

4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Finanzausschusses liegt bei der Geschäftsstelle des KJR.

5 Beschlussfähigkeit

Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme.

Die Geschäftsordnung des Finanzausschusses des KJR tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mitgliedsverbände im KJR

Bund der Deutschen katholischen Jugend
Katholische Fachstelle für Jugendarbeit im Taunus
Herzbergstraße 34 61440 Oberursel
TEL 06171 6942-10
kfj-taunus.bistumlimburg.de

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder
Stamm der Vaganten
Wilhelm-Leuschner-Straße 65824 Schwalbach
stammdervaganten.de

Bund Deutscher PfadfinderInnen
Main-Taunus Kreisbüro Westring (FES)
Frankenstraße 44 65824 Schwalbach
TEL 06196 533880
bdp.org/mtk

Deutsche Waldjugend
Kelkheim
Gundelhardtstraße 51a 65779 Kelkheim
waldjugend-kelkheim.de

DLRG-Jugend
DLRG Bezirk Main e.V.
Postfach 1246 65762 Kriftel
bez-main.dlrg-jugend.de

Evangelische Jugend
Im Dekanat Kronberg
Händelstr.52 65812 Bad Soden
TEL 06196 560130
jugend-im-dekanat-kronberg.de

Jugendrotkreuz
DRK Kreisverband Main-Taunus e.V.
Schmelzweg 5 65719 Hofheim
drk-maintaunus.de/jugendrotkreuz.html

Kreisjugendfeuerwehr
Kreisjugendfeuerwehrverband Main-Taunus
Katharina-Kemmler-Str.1 65719 Hofheim
TEL 06192 9918-510
de-de.facebook.com/kjfwmtk

Sportjugend Main-Taunus
Sportkreis Main-Taunus e.V.
Schmelzweg 2-4 65719 Hofheim
sportkreis-main-taunus.de/jugend

THW-Jugend
Ortsverband Hofheim
Nordring 28 65719 Hofheim
TEL 06192 7599
ov-hofheim.thw.de/jugend

Wilde Rose e.V.
Interkulturelles Jugendnetzwerk Main-Taunus
Frankenstraße 44 65824 Schwalbach
wilderose.org

KREISJUGENDRING
MAIN-TAUNUS E.V.

Am Stegskreuz 8 • 65719 Hofheim/Ts.
06192 287010 06192 287020
info@kjr-mtk.de www.kjr-mtk.de

Geld für eure Jugendarbeit - Teil 2
Regelwerk zur Förderung der Jugendarbeit im MTK
gültig ab 01.01.2025